

Herrn
Präsidenten der Rechtsanwaltskammer
Kärnten
Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko
Theatergasse 4/1
9020 Klagenfurt

Mag. Christoph Kraushofer
Sachbearbeiter

christoph.kraushofer@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302271
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.413.703

Ihr E-Mail vom 23. Juni 2020 zur Vornahme von COVID-19- Lockerungsmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zum obigen Bezug darf ich Ihnen als Leiter der unter anderem für das Organisationsrecht zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz im Namen von Frau Bundesministerin Drⁱⁿ. Alma Zadić zunächst versichern, dass sämtliche vom Bundesministerium für Justiz ergriffene Maßnahmen und Veranlassungen, die ein Hochfahren des Gerichtsbetriebs und damit eine Wiederaufnahme der Verhandlungstätigkeit und des Parteienverkehrs während der aktuellen Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) ermöglicht haben und ermöglichen, unter sorgfältiger Abwägung der Wahrung der Persönlichkeitsrechte einerseits und des Gesundheitsschutzes aller im Gerichtsgebäude befindlichen Personen andererseits getroffen wurden und werden.

Die Aufhebung oder Lockerung der in den Erlässen des Bundesministeriums für Justiz für die parteiöffentlichen Teile der Justizgebäude vorgesehenen, auf § 16 GOG basierenden Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (MNS) ist im Lichte dessen sorgfältig zu prüfen. Dabei darf ich Ihnen versichern, dass das Bundesministerium für Justiz die allgemeine Entwicklung genauestens beobachtet und die gesetzten Maßnahmen (insbesondere die Pflicht zum Tragen eines MNS oder ersatzweise eines Gesichtsvisiers) laufend evaluiert. Dementsprechend wird in den nächsten Wochen eingehend zu untersuchen sein, wie sich der verstärkte Verhandlungsbetrieb sowie der ab 1. Juli 2020 uneingeschränkte Parteienverkehr in den einzelnen Dienststellen auswirkt. Die zahlreichen

in den letzten Tagen und Wochen aufgetretenen Cluster und die aktuell steigenden Infektionszahlen lassen dabei eine besondere Vorsicht geboten erscheinen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist daher beabsichtigt, zunächst einmal die weitere Entwicklung jedenfalls bis Ende Juli 2020 abzuwarten. Insoweit in diesem Zeitraum bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften trotz verstärkten Parteienverkehrs die sonstigen Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Covid-19 wie insbesondere das Einhalten eines Mindestabstands sichergestellt werden können, keine wie auch immer gearteten Auffälligkeiten im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 auftreten und sich auch die gesundheitliche Gesamtlage als einigermaßen stabil erweist, sind Lockerungen der erwähnten Maßnahmen grundsätzlich denkbar.

In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften bedeutende systemerhaltende Funktionen zukommen. Die öffentlichen Bereiche der Justizgebäude sind deshalb nicht mit Gebäuden, in denen mittlerweile keine Verpflichtung zum Tragen eines MNS mehr besteht (etwa Kundenbereiche privatwirtschaftlicher Betriebsstätten), vergleichbar. Hinzu kommt, dass Zugangsbeschränkungen zur Sicherung der Abstandsregeln bei privaten Unternehmen wesentlich eher zu realisieren sind als bei Gerichten, bei denen das der rechtssuchenden Bevölkerung spätestens mit Wegfall der Parteienverkehrsbeschränkung zustehende Recht auf den grundsätzlich freien Zugang zu Gericht gewährt werden muss. Daher sind potenzielle Lockerungen unter äußerst sorgfältiger Abwägung und Berücksichtigung aller sich daraus potenziell ergebender Folgen vorzunehmen.

Ausgehend von diesen Erwägungen darf ich Sie um Verständnis bitten, dass allfällige Lockerungen der derzeit vorgesehenen Maßnahmen nur schrittweise und unter stetiger und eingehender Evaluierung der Situation sowie unter der Voraussetzung einer ausreichend stabilen gesundheitlichen Gesamtsituation in Österreich vorgenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen,

3. Juli 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Elektronisch gefertigt